

Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde)

Kostenbeitragssatzung

für die Kindertageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde)

Auf der Grundlage der §§ 4,5 Abs. 1, 8, 45 Abs. 2 Ziffer 1, 90 Abs. 1 Ziffer 4 und 99 Abs. 1 und 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58) in der zurzeit gültigen Fassung, dem § 90 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches Acht (SGB VIII), Kinder- und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der zurzeit gültigen Fassung und dem § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG LSA) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) in der Fassung vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38) in der zurzeit gültigen Fassung sowie den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Kalbe (Milde) in seiner öffentlichen Sitzung am 13.10.2016 folgende Kostenbeitragssatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) erhebt Kostenbeiträge von den Personensorgeberechtigten für die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) nach Maßgabe des § 13 KiFöG LSA und dieser Kostenbeitragssatzung.

(2) Die Kostenbeiträge werden nach Anhörung des Kuratoriums vom Träger festgesetzt und erhoben. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe muss der Festlegung der Kostenbeiträge zustimmen.

§ 2

Kostenbeiträge

(1) Die Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) ermöglicht die Nutzung der Plätze in den Kindertageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) zu den im § 7 der Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtungen Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) angebotenen Betreuungszeiten.

(2) Die Kostenbeiträge sind Monatsbeiträge und werden je Kalendermonat für jeden in Anspruch genommenen Platz wie folgt festgelegt:

a) Krippen- und Kindergartenplätze:

	5 Std.	8 Std.	10 Std.	11 Std.
Krippe	123,00 €	181,00 €	219,00 €	238,00 €
Kindergarten	86,00 €	118,00 €	140,00 €	150,00 €

Die Möglichkeit der 11 Stunden je Betreuungstag besteht nur im Bedarfsfall im Rahmen der Öffnungszeiten.

b) Hortplätze:

	3 Std.	4 Std.	5 Std.
Hort	49,00 €	59,00 €	68,00 €
Frühhort	15,00 €		

c) Kostenbeiträge für Gastkinder

	5 Std.	8 Std.	10 Std.
Krippe	12,00 €	18,00 €	22,00 €
Kindergarten	7,00 €	10,00	12,00 €
	3 Std.	4. Std.	5 Std.
Hort	4,00 €	5,00 €	5,00 €

d) Zusätzliche Hortbetreuung in den Ferien

	pro Tag je Stunde
Hort	0,64 €

e) Überschreitung der Betreuungszeit

	Je angefangene Stunde
Krippe	40,00 €
Kindergarten	19,00 €
Hort	13,00 €

(3) Der gesamte Kostenbeitrag nach Abs. (2) beträgt für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestelle betreut werden, maximal 160 v.H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist. Schulkinder bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages nach Satz 1 unberücksichtigt.

(4) Für Verpflegungsleistungen von Dritten im Rahmen der Mittags- bzw. Ganztagsverpflegung wird ein privatrechtliches Entgelt durch den jeweiligen Leistungserbringer gem. § 13 Abs. 6 KiFöG LSA gesondert erhoben.

§ 3

Verbot der Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit

- (1) Die vereinbarte Betreuungszeit darf nicht überschritten werden.
- (2) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten, ist ein Zusatzbeitrag gem. § 2 Abs. 2 Punkt e zu entrichten.
- (3) In Ausnahmefällen kann von der Erhebung des Zusatzbeitrages abgesehen werden. Diese Ausnahmen sind besondere Situationen mit nicht planbarer und vorhersehbarer Verspätung (z.B. Unfall). Diese Ausnahmen sind gegenüber der Leitung der Tageseinrichtung glaubhaft zu machen.

§ 4

Kostenbeitragsschuldner

Kostenbeitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten oder Bevollmächtigte der betreuten Kinder, die die Betreuung der Kinder veranlasst haben. Mehrere Kostenbeitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit Beginn der Bereitstellung des Betreuungsplatzes in der Kindertageseinrichtung. Der Kostenbeitrag nach § 2 wird als Monatsbeitrag erhoben.
- (2) Der Kostenbeitrag ist bis zum 15. des laufenden Monats zu zahlen.
- (3) Die Erhebung des Kostenbeitrages erfolgt durch einen Kostenbescheid der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde).
- (4) Der Kostenbeitrag wird für die Bereitstellung des Platzes erhoben und ist unabhängig von Fehlzeiten des Kindes (Krankheit, Urlaub usw.) zu zahlen.
- (5) Die Beitragspflicht für eine befristete Betreuung von Gastkindern beginnt mit der Aufnahme des Kindes und endet mit Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit. Der Beitrag wird für die Bereitstellung des Platzes in der Kindertageseinrichtung erhoben und ist unabhängig von Fehlzeiten bis zum Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit zu entrichten.
- (8) Eine vorübergehende Schließung der Kindertageseinrichtung, sowie ein vorübergehendes Fernbleiben oder ein Ausscheiden ohne Abmeldung befreien nicht von der Kostenbeitragspflicht.
- (9) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind durch vorliegende schriftliche Abmeldung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten aus der Kindertageseinrichtung ausscheidet oder der Rechtsanspruch auf einen Platz entfällt. Im Falle des Ausschlusses eines Kindes endet die Beitragspflicht mit dem letzten Tag des Ausschlussstermins.
- (10) Rückständige Kostenbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben

§ 6 Ermäßigung und Befreiung

(1) Eine Ermäßigung bzw. ein Erlass des Kostenbeitrages gegenüber den Personensorgeberechtigten erfolgt ausschließlich auf Antrag beim zuständigen Träger der örtlichen Jugendhilfe.

(2) In begründeten Einzelfällen kann von der Erhebung des Kostenbeitrages abgesehen werden. Ein begründeter Einzelfall liegt vor bei:

- a) nachweislicher Kur- bzw. Rehabilitationsaufenthalt des Kindes
- b) nachweislicher langfristiger Erkrankung des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von über 4 Wochen

§ 7 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Kalbe (Milde) vom 20.01.2011 außer Kraft.

Kalbe (Milde), den 18.10.2016

gez. Bösener
stellv. Bürgermeisterin

(Siegel)

Die Zustimmung gem. § 13 Abs.2 KiFöG durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dem Jugendamt des Altmarkkreises Salzwedel, wurde am 10.10.2016 erteilt.